

- (A) Das BMZ plant den Aufbau von zehn Innovationszentren zum Aufbau agrarischer Wertschöpfungsketten. Diese Zentren bilden den Nukleus eines erweiterten Reformansatzes zur Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft in Entwicklungsländern. Diese Zentren sollen jeweils aus einem Cluster von verschiedenen Einrichtungen und Aufgaben der Wissensgenerierung und Wissensvermittlung bestehen. Erst nach einer Konsultation mit möglichen Partnern in Entwicklungsländern, die noch bevorsteht, können Planungen hinsichtlich konkreter Lage und Beteiligung lokaler, gegebenenfalls auch deutscher und internationaler Partner in Angriff genommen werden. Ein formaler Zusammenhang mit anderen, bereits bestehenden landwirtschaftlichen Entwicklungsprojekten besteht nicht.

Anlage 12

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Brigitte Zypries auf die Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE) (Drucksache 18/728, Frage 29):

Inwieweit hält die Bundesregierung die Berücksichtigung des Qualitätsgrundsatzes „barrierefrei“ in dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend die europäischen Qualitätsgrundsätze für den Tourismus“ (Ratsdokument 6872/14 vom 21. Februar 2014) mit Blick auf die auch vom Europäischen Parlament ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention, BRK – hier insbesondere die Art. 9 und 30, für ausreichend, und was hat die Bundesregierung getan, um gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen (entsprechend Art. 4 Abs. 3 BRK), zum Beispiel der Nationalen Koordinationsstelle Tourismus für Alle e. V., dafür zu werben, dass sich der Qualitätsgrundsatz „barrierefrei“ und ein europaweit einheitliches Kennzeichnungssystem dafür (über Nr. 3 Buchstabe d Ziffer ii hinaus) in den Empfehlungen wiederfinden?

- (B) Die EU-Kommission verfolgt mit dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates betreffend die europäischen Qualitätsgrundsätze für den Tourismus“ das Ziel, die Wettbewerbsbedingungen europaweit anzugleichen und die Information von Verbrauchern über die Qualität von Tourismusedienstleistungen einheitlich zu regeln. Dabei geht es um eine generelle Festlegung von allgemeinen Qualitätsgrundsätzen im Tourismus. Die Mitgliedstaaten sollen die Anwendung der Grundsätze durch die touristischen Dienstleister auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet koordinieren und überwachen. In diesem speziellen Kontext wurde der Qualitätsgrundsatz „barrierefrei“ in Ziffer 3 (d) ii des Vorschlags der Empfehlungen aufgenommen.

Deutschland hat auf dem Gebiet des barrierefreien Tourismus bereits ein relativ gutes Niveau erreicht und wird dies weiter ausbauen. Mit dem vom BMWi finanzierten Projekt „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“ setzen wir neue Maßstäbe. Nach einem bundesweit einheitlichen Kennzeichnungssystem werden touristisch relevante Einrichtungen auf ihre Eignung für Menschen mit Aktivitäts- und Mobilitätseinschränkungen geprüft und das Ergebnis entsprechend kommuniziert.

- (C) Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass dieses Kennzeichnungssystem Eingang findet in ein europaweit einheitliches Kennzeichnungssystem.

Anlage 13

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Brigitte Zypries auf die Frage des Abgeordneten **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/728, Frage 31):

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Verschiebung der Veröffentlichung des Netzentwicklungsplans Strom 2014 (siehe Meldung „Veröffentlichung NEP und O-NEP 2014“ unter www.netzentwicklungsplan.de/ver%C3%B6ffentlichung-nep-und-o-nep-2014) vor dem Hintergrund, dass § 12 b des Energiewirtschaftsgesetzes eine Veröffentlichung am 3. März eines jeden Jahres verpflichtend vorsieht, und welcher Zusammenhang besteht zwischen dieser Entscheidung und der öffentlichen Debatte über den Bau der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung von Bad Lauchstädt nach Meitingen im Vorfeld der bayerischen Kommunalwahlen?

- (D) Die Verschiebung der Veröffentlichung der Entwürfe der Netzentwicklungspläne 2014 für Onshore und Offshore wurde zwischen der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern vereinbart. Da die Netzentwicklungspläne auf den Szenariorahmen vom Sommer 2013 beruhen, hat die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber gebeten, neben den Netzberechnungen für die Netzentwicklungspläne 2014 auch Sensitivitäten zu rechnen, die sich aus den neuen Ausbaukorridoren für erneuerbare Energien nach dem Koalitionsvertrag ergeben. Die Entwürfe der Netzentwicklungspläne sollen gleichzeitig mit den Ergebnissen der Sensitivitätsanalysen nach dem Koalitionsvertrag im April 2014 vorgelegt werden. Dies bietet den Vorteil, dass in die sich anschließende Konsultation der Netzentwicklungspläne auch die Sensitivitätsberechnungen einbezogen werden können.

Anlage 14

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Brigitte Zypries auf die Frage des Abgeordneten **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/728, Frage 32):

Welchen konkreten Inhalt – unter anderem Vergütungshöhe, Laufzeit etc. – besitzt der Vertrag für sogenannte Redispatch-Maßnahmen der Kraftwerksblöcke 4 und 5 des Gaskraftwerks Irsching, der im Frühjahr 2013 zwischen den Kraftwerksbetreibern, dem Übertragungsnetzbetreiber TenneT und der Bundesnetzagentur geschlossen wurde, und wo ist dieser Vertrag einsehbar?

- Die Frage betrifft den Vertrag zwischen der E.ON Kraftwerke GmbH – Irsching 4 – und der TenneT TSO GmbH sowie den Vertrag zwischen dem Gemeinschaftskraftwerk Irsching GmbH – Irsching 5 – und der TenneT TSO GmbH. Die Laufzeit der geschlossenen Verträge endet am 31. März 2016 und orientiert sich an der Absicherung des Winters 2015/2016, bis zu dem das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld stillgelegt werden soll. Im Hinblick auf die Vertragsdetails wie insbesondere die